

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. Januar 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Herr Vizepräsident Dr. Klaus Grünekle, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden. Der Rat der Konföderation beruft

Herrn Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Hannover, zum Mitglied und

Herrn Kirchenrat Dr. Hans Ulrich Anke, Hannover, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KN Nr. 2 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 16. Januar 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Vizepräsident Martin Schindehütte, Hannover, zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Vizepräsident i. R. Kampermann, Hannover, ist durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KABl. Hannover 2003, S. 2-3

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung des Kirchensynodes Vom 18. Dezember 2002

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynodes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtsetzung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Buchstabe g wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „g und h“ ersetzt.
2. In Artikel 78 Abs. 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

3. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b folgender neue Buchstabe c eingefügt:
„c) der Präsident der Landessynode,“. Die bisherigen Buchstaben c bis g werden Buchstaben d bis h.
- b) In Absatz 1 Buchstabe h wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „g und h“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt: „(4) Der Präsident der Landessynode wird im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten der Landessynode vertreten, der von dem Präsidium der Landessynode als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landessynode gewählt ist“.
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
- f) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „d bis g“ durch die Angabe „e bis h“ ersetzt.

4. In Artikel 102 Satz 2 wird die Angabe „a bis f“ durch die Angabe „a bis g“ ersetzt.
5. In Artikel 103 wird die Angabe „g“ durch die Angabe „h“ ersetzt.

§ 2

In § 8 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102) wird die Angabe „g“ durch die Angabe „h“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Hannover, den 18. Dezember 2002

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht

Vom 18. Dezember 2002

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht (Stiftungsaufsichtsg) vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Hannover, den 18. Dezember 2002

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2003

Hannover, den 16. Dezember 2002

Nachstehend machen wir den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2003 bekannt.

Das Hessische Kultusministerium hat den Beschluss durch Erlass vom 6. Dezember 2002 – Az.: I B 1.2 – 870.130.004 – 1 – gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231) genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Die 23. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung in der Sitzung am 29. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2003

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für das Jahr 2003 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509 f.) und der Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I S. 612) Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.